

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

24. JUNI 1969

Gesetz: BetrVG §§ 23, 25, 37, 39, 49, 53, 82;
ArbGG § 2

- Leitsätze: 1. Über die Frage der Erstattungsfähigkeit von Kosten des Betriebsrates nach § 39 BetrVG ist im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu entscheiden; dies gilt nicht nur dann, wenn der Betriebsrat als solcher Erstattungsansprüche geltend macht, sondern auch dann, wenn ein einzelnes Mitglied des Betriebsrats Erstattung ihm entstandener Kosten begehrt.
2. Erstattungsfähig sind nur solche Kosten, deren Aufwendung im Interesse des Betriebes und seiner Belegschaft unter Berücksichtigung auch der Belange des Arbeitgebers erforderlich war oder doch jedenfalls von dem Betriebsrat oder seinem Mitglied unter Anlegung dieses Maßstabes für erforderlich gehalten werden durfte.

Aktenzeichen: 1 ABR 6/69

Beschluß des BAG vom 24. Juni 1969

LAG Saarland



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 6/69

1 Sa BV 2/68 Saarland

Verkündet am
24. Juni 1969

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1969 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wendel und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Hümme beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 12. Februar 1969 - 1 Sa BV 2/68 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller wurde bei der letzten Betriebsratswahl im Betrieb der Antragsgegnerin im April 1968 als Spitzenkandidat auf der Liste der IG Metall aufgestellt und in den Betriebsrat gewählt. Vom 12. Mai 1968 bis zum 22. Juni 1968 nahm er an einem Schulungslehrgang der Akademie für Arbeit in H bei C teil; dazu hatte er unbezahlten Urlaub von der Antragsgegnerin erhalten. Am 7. Juni 1969 fand die konstituierende Sitzung des neu gewählten Betriebsrats statt. Zu dieser Sitzung reiste der Antragsteller von seinem Urlaubsort nach S zum Betrieb an. Hierdurch entstanden Fahrkosten für die Benutzung der Bundesbahn in Höhe von 90,20 DM.

Der Antragsteller ist der Ansicht, seine Teilnahme an dieser Sitzung sei erforderlich gewesen, zumal es sich um die konstituierende Sitzung des Betriebsrates gehandelt habe und er für die Wahl zum Betriebsratsvorsitzenden in Aussicht genommen gewesen sei. Er hat beantragt,

die Antragsgegnerin zur Zahlung von 90,20 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 9. Juni 1968 zu verurteilen.

Die Antragsgegnerin hat gebeten,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, es handele sich bei den aufgewandten Kosten nicht um solche, die durch die Tätigkeit des Betriebsrats erforderlich gewesen seien.

Beide Vorinstanzen haben den Antrag zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit dieser verfolgt der Antragsteller seinen in den Vorinstanzen gestellten Antrag weiter; die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. A) Nach § 39 BetrVG hat der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten zu tragen. Der Antragsteller verlangt die Reisekosten für die Reise von dem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Ort, an dem er sich zur Teilnahme an einem gewerkschaftlichen Schulungskurs befand, zum Betriebsort mit der Begründung, bei diesen Fahrgeldern handele es sich um Kosten, die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstanden seien. Derartige Ansprüche sind sowohl hinsichtlich der Frage, ob es sich überhaupt um erstattungsfähige Kosten handelt, wie auch hinsichtlich der Frage, ob diese Kosten in der angeforderten Höhe zu erstatten sind, im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe i ArbGG (§ 82 Abs. 1 Buchstabe i BetrVG) geltend zu machen.

Dies gilt nicht nur, wenn der Betriebsrat als betriebsverfassungsrechtliches Organ Kostenerstattungsansprüche nach § 39 BetrVG erhebt, sondern auch dann, wenn ein einzelnes Betriebsratsmitglied die Erstattung solcher ihm selbst erwachsener Kosten begehrt (vgl. BAG 17, 84 = AP Nr. 1 zu § 39 BetrVG; BAG 19, 314 = AP Nr. 7 zu § 39 BetrVG).

B) In der vorliegenden Sache ist besonders hervorzuheben, daß nicht etwa die Antragsgegnerin oder der Betriebsrat den Antragsteller wegen seiner Stellung als Betriebsratsmitglied zu dem Vorbereitungslehrgang der Akademie der Arbeit entsandt hatten. Auch ist weder behauptet noch ersichtlich, daß die Teilnahme des Antragstellers an diesem Lehrgang wegen seiner Betriebsratsstellung im Betrieb der Antragsgegnerin sachdienlich oder erforderlich gewesen wäre. Es dreht sich insbesondere nicht um die Frage der Lohnfortzahlung für die Zeit des Lehrgangs oder die Frage der Erstattung von An- und Reisekosten zu diesem Lehrgang.

Im Streit sind vielmehr allein Reisekosten, die dadurch entstanden sind, daß der Antragsteller von dem Ort, an dem er seinen unbezahlten Sonderurlaub verbrachte, zu dem Ort gereist ist, an dem sich der Betrieb befindet und an dem die Sitzung des Betriebsrats, an der der Antragsteller als Mitglied eben dieses Betriebsrats teilgenommen hat, stattfand.

- 4 -



- 4 -

C) Zwar hat der Arbeitgeber nach dem Wortlaut des § 39 Abs. 1 BetrVG "die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten" zu tragen. Um Kosten aus der Tätigkeit des Antragstellers im Betriebsrat handelte es sich sicher; denn der Antragsteller hat als Mitglied des Betriebsrats an der konstituierenden Sitzung des Betriebsrats teilgenommen und war hierzu auch als gewähltes Betriebsratsmitglied berechtigt. § 39 Abs. 1 BetrVG gibt aber nicht den Betriebsratsmitgliedern eine unbegrenzte Befugnis, zu Lasten des Arbeitgebers Aufwendungen (Kosten) zu machen.

Der erkennende Senat hat bereits im Rahmen des § 37 BetrVG in BAG 4, 75 = AP Nr. 4 zu § 37 BetrVG ausgeführt, die Frage, ob eine Arbeitszeitversäumnis im Sinne des § 37 Abs. 2 BetrVG erforderlich gewesen sei, bestimme sich nicht nur nach dem subjektiven Ermessen des Betriebsrats. Es müsse vielmehr hinzukommen, daß ein vernünftiger Dritter die Arbeitszeitversäumnis bei Berücksichtigung der Interessen des Betriebes einerseits, des Betriebsrats und der Belegschaft andererseits für sachlich geboten halten würde. Diese Ansicht hat der Senat in BAG 19, 314 wiederholt und ausdrücklich betont, § 39 Abs. 1 BetrVG besage trotz seines Wortlauts nicht, daß der Arbeitgeber alle Kosten, die der Betriebsrat irgendwie verursacht habe, im Endergebnis tragen müsse und den Gerichten jedwede Prüfung der Frage nach der Erstattungsfähigkeit der Kosten verwehrt sei. Der Arbeitgeber hat danach nur solche vom Betriebsrat in Ausübung seiner betriebsverfassungsrechtlichen Befugnisse aufgewandten Kosten zu tragen, die der Betriebsrat nach Lage der Sache, und zwar gerade auch unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 49 Abs. 1 und des § 53 BetrVG, für erforderlich halten durfte.

Nicht alle Aufwendungen, die der Betriebsrat oder ein Mitglied des Betriebsrats in Ausübung ihrer Betriebsrattätigkeit macht, sind nach dieser Rechtsprechung, an der der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Senat festhält, schon dann erstattungsfähig, wenn der Betriebsrat oder das Betriebsratsmitglied der Ansicht ist, diese Aufwendungen könnten von ihm gemacht und auf den Arbeitgeber abgewälzt werden. Entscheidend ist vielmehr allein, ob der Betriebsrat oder das einzelne Betriebsratsmitglied die Aufwendung der Kosten nach den Grundsätzen der §§ 49, 53 BetrVG als gerechtfertigt ansehen durfte.

D) Das Landesarbeitsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung diese Rechtsgrundsätze nicht verkannt. Der Antragsteller war auf die Dauer von etwa sechs Wochen zur Teilnahme an einem Lehrgang beurlaubt, ohne daß diese Teilnahme von dem Betrieb veranlaßt war oder den Aufgaben des Antragstellers als Betriebsratsmitglied gerade in diesem Betrieb dienen sollte. Damit war der Antragsteller im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 BetrVG an der Ausübung des Betriebsratsamtes zeitweilig verhindert. Er konnte und durfte sich also durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen. Er war unter den durch seine Ortsabwesenheit gegebenen Umständen zwar berechtigt (aber nicht verpflichtet), an der Betriebsratssitzung teilzunehmen. Durch die von ihm zu treffende Entscheidung, ob er selbst an dieser Sitzung teilnehmen oder sich durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen wollte, durfte er jedoch den Arbeitgeber nur dann mit den Kosten seiner Teilnahme an der Sitzung belasten, wenn es im Interesse des Betriebes oder seiner Belegschaft erforderlich war (oder von ihm jedenfalls für erforderlich gehalten werden durfte), daß er von der ihm rechtlich zustehenden Befugnis, sich vertreten zu lassen, keinen Gebrauch machte.

Hiernach ist die Ansicht der Rechtsbeschwerde, die Grundsätze des § 25 Abs. 1 BetrVG seien schon deshalb nicht anwendbar, weil der Antragsteller ja tatsächlich an der Betriebsratssitzung teilgenommen habe und sonach nicht verhindert gewesen sei, fehlsam. Es dreht sich hier nicht um die Frage, ob der Antragsteller an der Sitzung des

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Betriebsrats teilnehmen durfte, sondern allein um die Frage, ob er dann, wenn er sich für eine Teilnahme an dieser Sitzung entschloß, die entstehenden Reisekosten vom Urlaubsort zum Betriebsort auf den Arbeitgeber abwälzen durfte. § 25 Abs. 1 BetrVG ist in diesem Zusammenhang deshalb zu berücksichtigen, weil diese Vorschrift dem Antragsteller die rechtliche Möglichkeit gab, sich in der Sitzung vertreten zu lassen. Hatte aber der Antragsteller diese Möglichkeit, so mußte besonders geprüft werden, ob die Reise vom Urlaubsort zum Betriebsort und zurück unter Berücksichtigung der Belange auch des Arbeitgebers im Interesse des Betriebes bei vernünftig abwägender Betrachtung wirklich erforderlich war.

Das Landesarbeitsgericht hat diese Frage verneint. Die Entscheidung hängt insoweit von den tatsächlichen Verhältnissen im Einzelfall, insbesondere auch der Tagesordnung, die für die Sitzung des Betriebsrats vorgesehen ist, ab. Dem Landesarbeitsgericht als Gericht der Tatsacheninstanz steht hierbei ein angemessener Beurteilungsspielraum zu. Innerhalb dieses Beurteilungsspielraumes hat das Landesarbeitsgericht angenommen, die Reise sei bei vernünftiger Betrachtung ^{mit} erforderlich gewesen.

Diese Wertung ist in der Rechtsbeschwerdeinstanz grundsätzlich nur dahin nachprüfbar, ob sie rechtsfehlerhaft ist oder wesentlichen Tatsachenstoff unberücksichtigt läßt. Derartige Fehler sind hier jedoch nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Ansicht der Rechtsbeschwerde nicht beizutreten, der Antragsteller als Betriebsratsmitglied sei kraft seines Amtes verpflichtet gewesen, an der Sitzung teilzunehmen. Zwar haben grundsätzlich die Betriebsratsmitglieder an allen Sitzungen des Betriebsrates teilzunehmen; § 25 BetrVG trägt aber Verhinderungsfällen Rechnung und macht deutlich, daß in solchen Verhinderungsfällen eben keine Pflicht des Betriebsratsmitgliedes zur Teilnahme an während der Verhinderungszeiten stattfindenden Sitzungen des Betriebsrates besteht.

Zu Unrecht beruft sich die Rechtsbeschwerde weiterhin darauf, der Betriebsrat und jedes einzelne Mitglied des

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Betriebsrats seien nur gehalten, die Interessen des Betriebes und seiner Belegschaft zu wahren, nicht aber verpflichtet, auch auf die Belange des Arbeitgebers, insbesondere in der Frage der Aufwendung der Kosten, Rücksicht zu nehmen. Das Betriebsverfassungsgesetz gibt, wie sich bereits aus § 49 BetrVG ergibt, dem Betriebsrat und den Betriebsratsmitgliedern auch auf, auf die Belange des Arbeitgebers in angemessenem Umfang Rücksicht zu nehmen. Dies ergibt sich im übrigen schon aus § 23 BetrVG, der dem Arbeitgeber die Befugnis einräumt, den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Betriebsrat oder die Auflösung des Betriebsrats wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten zu beantragen.

Es ist ferner nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht der Tatsache, daß es sich um eine konstituierende Sitzung des Betriebsrates gehandelt hat, keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen hat. Für die konstituierende Sitzung des Betriebsrates gelten die Vertretungsgrundsätze des § 25 Abs. 1 BetrVG ebenfalls. Der Antragsteller konnte sich also auch bei einer solchen Sitzung vertreten lassen. Ein Vortrag des Antragstellers in der Richtung, daß im Hinblick auf die besondere Tagesordnung der konstituierenden Sitzung seine persönliche Teilnahme an dieser Sitzung im Interesse des Betriebes und der Belegschaft und unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitgebers erforderlich gewesen wäre oder doch jedenfalls von ihm für erforderlich gehalten werden durfte, fehlt. Ein solcher Vortrag liegt insbesondere nicht darin, daß der Antragsteller ausgeführt hat, er sei für das Amt des Betriebsratsvorsitzenden, der in dieser Sitzung gewählt werden sollte, als Spitzenkandidat einer Gewerkschaft vorgesehen gewesen. Auch das machte die persönliche Teilnahme des Antragstellers an der Sitzung nicht erforderlich und rechtfertigte nicht die Annahme des Antragstellers, diese persönliche Teilnahme sei erforderlich. Er konnte selbst

- 8 -



dann zum Betriebsratsvorsitzenden gewählt werden, wenn er an dieser Sitzung nicht teilnahm; auch abwesende Betriebsratsmitglieder können zum Vorsitzenden des Betriebsrats gewählt werden.

Das Interesse des Betriebes und der Belegschaft, das der Antragsteller in seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied zu wahren hatte, bezog sich lediglich darauf, daß überhaupt ein Vorsitzender des Betriebsrats gewählt wurde. Bei der Frage, ob der Antragsteller selbst gewählt werden sollte, handelte es sich vorwiegend um eine Frage, deren Entscheidung im Interesse des Antragstellers lag. Der Antragsteller hat jedenfalls keine besonderen Gründe vorgetragen, die es als im Interesse des Betriebes und seiner Belegschaft liegend erscheinen lassen könnten, daß gerade er zum Betriebsratsvorsitzenden gewählt würde und daß gerade aus diesem Grunde seine persönliche Teilnahme an der konstituierenden Sitzung des Betriebsrats erforderlich gewesen wäre.

Sonach ist nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht die Grenzen des ihm einzuräumenden Beurteilungsspielraumes überschritten oder wesentlichen Tatsachenstoff unberücksichtigt gelassen hätte. Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, daß die durch die Reise vom Urlaubsort zum Betriebsort entstandenen Kosten weder erforderlich waren noch vom Antragsteller für erforderlich gehalten werden durften, ist daher beizutreten.

gez. Dr. Schröder

Wendel

Wichmann

Dr. Rothweiler

Hümme



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)